

1 Die Bilanz



§ 242 HGB Pflicht zur Aufstellung.

(1) Der Kaufmann hat zu Beginn seines Handelsgewerbes und für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluss ([...], Bilanz) aufzustellen [...]

Inventar

A. Vermögen

Anlagevermögen

Umlaufvermögen

B. Schulden (Fremdkapital)

Langfristig

Kurzfristig

C. Eigenkapital